

Gegen Aufrechnung und Zwangstilgung unterhalb des Existenzminimums



„Darlehen“ des Jobcenters für Mietkautionen und für Genossenschaftsanteile sind genau genommen gar keine!

Wir unterstützen die Kampagne des Bündnisses „AufRecht bestehen“, Mietkautionendarlehen nicht mehr mit dem laufenden Leistungsbezug (Alg II) aufzurechnen und somit zwangsweise zu tilgen.

Sophia Nguyen hat das in ihrem Artikel „Keine monatliche Aufrechnung bei Mietkautionendarlehen“ überzeugend begründet (in: Die Sozialgerichtsbarkeit.

Zeitschrift für das aktuelle Sozialrecht 04/17, S. 202-207, nachzulesen bei:

http://tacheles-sozialhilfe.de/fa/redakteur/Aktuelles/SGb_2017-04_Tacheles.pdf)

Doch so überzeugend diese juristische Argumentation auch sein mag – drei Juristen haben immer fünf Meinungen, und jenseits aller Paragraphen bedarf es des gesunden Menschenverstands mit einer Begründung, die auch politisch überzeugend wirkt.

Diese für jedermann/frau nachvollziehbare und logisch einleuchtende Begründung soll hier vorgelegt werden.

1. Das Problem liegt im Wortlaut des Gesetzes

Der Gesetzestext ist scheinbar eindeutig (§ 42a Abs. 2 Satz 1 SGB II):

„Solange Darlehensnehmer Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen, werden Rückzahlungsansprüche aus Darlehen ab dem Monat, der auf die Auszahlung folgt, durch monatliche Aufrechnung in Höhe von 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs getilgt.“

Das gilt dann automatisch auch für Mietkautionendarlehen der Jobcenter und analog für Genossenschaftsanteile, oder etwa nicht?

In anderen Fällen hält sich die Rechtsprechung allerdings keineswegs sklavisch an den Gesetzestext: So sind etwa gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen vom Einkommen abzusetzen, sagt ganz klar § 11b Abs. 1 Nr. 3 1. Halbsatz SGB II; das BSG aber sieht das in seinem Urteil vom 08.02.2017 (Az. B 14 AS 10/16 R) aber ganz anders:

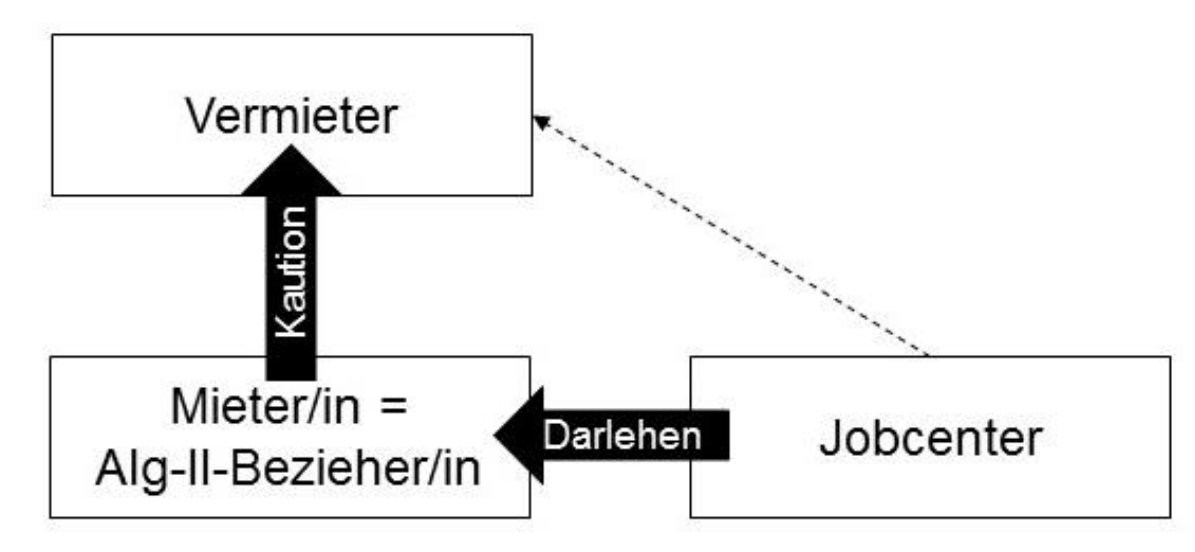
Eine Hundehaftpflichtversicherung mag zwar nach NRW-Landesrecht vorgeschrieben sein, sie zählt aber trotzdem nicht zu den absetzbaren Ausgaben, da sie in keinem erkennbaren Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit bzw. mit der Eingliederung in Arbeit als dem Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende (besser bekannt als „Hartz IV“) steht. Daher wird unterstellt, eine Hundehaftpflicht habe der Gesetzgeber mit seiner Formulierung nicht mitgemeint.

Der Wortlaut des Gesetzes wird hier enger ausgelegt, um dem Zweck des Gesetzes gerecht zu werden. Im Juristendeutsch heißt so etwas „teleologische Reduktion“, was nichts anderes bedeutet als: zielgerichtet einschränkende Auslegung.

Und eine solche zielgerichtet einschränkende Auslegung des Gesetzestexts ist auch für Mietkautionsdarlehen und deren Aufrechnung angemessen, ja zwingend!

2. In Wirklichkeit: Darlehen ist nicht gleich Darlehen

Das wird auch ohne Jura-Studium ganz leicht erkennbar, wenn man einfach mal genauer hinschaut, wer wem wofür ein „Darlehen“ gibt:



Mietkautionsdarlehen unterscheiden sich, genau wie Darlehen für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen, grundlegend von „normalen“ Darlehen für den Kauf eines Kühlschranks, einer Brille oder etwas anderem:

Der/die „Darlehensnehmer/in“ kauft sich nichts für das vom Jobcenter erhaltene Geld, sondern hinterlegt es einfach beim Vermieter. Rein kaufmännisch betrachtet, könnte das Jobcenter das Geld auch direkt beim Vermieter einzahlen. Die Mietkaution ist einfach die Voraussetzung für den Bezug der Wohnung – sonst nichts.

Natürlich wählt man aus gutem Grund den Umweg über den oder die Mieter/in, denn es geht den Vermieter ja zunächst nichts an, dass diese/r Alg II bezieht; außerdem ist es so für die Jobcenter einfacher aus verwaltungspraktischer Sicht (sie überweisen einfach auf das bekannte Konto des/der Leistungsberechtigten). Trotzdem ist das, was sie da überweisen, eigentlich die Kautions und kein Darlehen.

(Auch bei Genossenschaftsanteilen „kauft“ man streng genommen nichts, sondern man erwirbt sie bloß, was funktional der Mietkaution entspricht. Die Anteile an der Genossenschaft sind aber nicht, wie etwa Aktien, wieder separat zu veräußern; deswegen bilden sie auch kein Vermögen.)

Mietkautionsdarlehen unterscheiden sich auch dadurch von gewöhnlichen Anschaffungsdarlehen, dass es weder sinnvoll noch praktikabel ist, aus dem monatlichen Alg II etwas für eventuelle spätere Umzüge zurückzulegen. Die „Ansparlogik“ der Regelsatzbemessung greift hier überhaupt nicht.

3. Logische Schlussfolgerung: Keine Zwangstilgung durch Aufrechnung!

Wenn „Darlehen“ für Mietkautionen also bei genauerer Betrachtung gar nicht mit „normalen“ Darlehen vergleichbar sind, sind die Empfänger/innen solcher Zahlungen auch keine „Darlehensnehmer/innen“ im Sinne des Gesetzes. Die Jobcenter können und sollen sich das nicht vorgestreckte (nicht dem Vermieter geliehene!) Geld am Ende des Mietverhältnisses einfach wieder holen, wenn der/die Vermieter/in auszieht. Nichts einfacher als das!

Sich das Geld einfach häppchenweise von den Bedürftigen wiederzuholen, indem man es vom ohnehin knapp bemessenen Alg II abknipst (von den Kosten der Unterkunft kann man es nämlich nicht abziehen, obwohl Mietkautionen von der Sache her genau dazu gehören), scheint mehr als unangemessen: Das Bundesverfassungsgericht hat nämlich am 09.02.2010 geurteilt, dass eine monatliche Kürzung der existenzsichernden Regelleistung *vorübergehend* zulässig sein mag. Und was auch immer mit vorübergehend gemeint sein mag, es kann ja wohl nur heißen: kurzzeitig.

Dafür das verfassungsrechtlich garantierte Existenzminimum der betroffenen Leistungsberechtigten zu unterschreiten, und das noch dazu längerfristig auf Monate und Jahre hinaus, ist auch unverhältnismäßig im Vergleich zu den in anderen Fällen rechtlich zulässigen Sanktionen (Strafen):

Meldeversäumnisse werden mit einer Kürzung des Regelsatzes in Höhe von mtl. 10% geahndet, „Pflichtverletzungen“ wie die Verweigerung zumutbarer Arbeits- oder Maßnahmenangebote dagegen mit 30% – aber immer nur für drei Monate.

Mietkautionsdarlehen in Höhe mehrerer Monatsmieten müssen dagegen über Jahre hinweg „abgestottert“ werden, obwohl man lediglich eine Wohnung angemietet hat – womöglich sogar auf Veranlassung des Jobcenters!

4. Rechtsauslegung und Verwaltungspraxis mit absurden Folgen

Ein Mietkautions“darlehen“ bekommt man ohnehin nur dann vom Jobcenter, wenn man es nicht selber stemmen kann, wenn also keine entsprechenden Rücklagen vorhanden sind. Auch auf sonst geschütztes Schonvermögen wird dabei zurückgegriffen: Nur wer gar nichts hat, bekommt die Kautions vom Jobcenter vorgestreckt.

Weil Mietkautionen aber von den Jobcentern bis zum Regelbedarfsermittlungsgesetz vom 01.04.2011 durchaus sachgerecht behandelt und keineswegs automatisch aufgerechnet, sprich zwangsgetilgt wurden, ist bis dato noch nicht rechtlich geklärt, was am Ende des fraglichen Mietverhältnisses tatsächlich passieren wird:

Dann bekommt der/die Mieter/in nämlich im Regelfall die Kautions zurück (es sei denn er/sie hat irgendwelche Schäden hinterlassen, für die er/sie dann aufkommen muss). Wenn dann noch Bedürftigkeit im Sinne des SGB II oder auch des SGB XII besteht, wäre diese Rückzahlung aus Sicht der Ämter zunächst anrechenbares Einkommen, würde also von der laufenden Leistung abgezogen.

Natürlich wäre das dann eine Doppelzahlung, denn das bereits (ganz oder teilweise) getilgte Darlehen müsste nun noch mal zurückgezahlt werden. Aber auch die Alternative – keine Einkommensanrechnung – wäre nicht schlüssig, denn die entsprechende, meist ja nicht gerade kleine Summe würde im darauf folgenden Monat zum (Schon-)Vermögen des/der Leistungsberechtigten werden. Damit hätte das Jobcenter also indirekt durch das Mietkautionsdarlehen beim (zwangsweisen) Vermögensaufbau geholfen, was klar unzulässig und keinesfalls politisch gewollt ist.

Das Problem rührt logisch daher, dass die Mietkaution eben *kein* Darlehen ist: Den Betroffenen fließt weder Geld zu noch ab, sie reichen es nur einfach weiter; die gleiche Transaktion folgt irgendwann später in umgekehrter Richtung. Dann jedoch müssten die Jobcenter für Schäden an der Mietsache faktisch haften, und aus dem bisherigen Scheindarlehen werden nunmehr echte Schulden.

Wenn dieser Fall eintreten sollte, können die Jobcenter aber immer noch – dann eben im Nachhinein – Forderungen im Wege des sog. Ersatzanspruchs geltend machen. Somit findet gerade keine Übertragung des Haftungsrisikos vom „Hartz-IV-Mieter“ auf Sozialbehörden statt, und ohnehin darf man nicht alle Mieter/innen im Leistungsbezug von vornherein als potenzielle Mietnomaden sehen ...

5. Rechtsprechung: aktueller Stand

Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen hat am 29.06.17 eine Entscheidung ganz im Sinne der hier vorgelegten Argumentation getroffen (Az. L 7 AS 607/17): <https://sozialgerichtsbarkeit.de/sgb/esgb/show.php?modul=esgb&id=194245&s0=&s1=&s2=&words=&sensitive=>

In seiner Begründung führt das LSG aus, dass der Gesetzestext (s.o. 1.) keine „sklavische“ Anwendung erzwingt, sondern offen ist für eine verfassungskonforme Auslegung. Diese ist wegen des grundgesetzlich geschützten soziokulturellen Existenzminimums nicht nur zulässig, sondern auch erforderlich. Daher verbietet sich die Aufrechnung als faktische Regelsatzkürzung quasi von selbst.

Bemerkenswert daran ist vor allem, dass die Aufrechnung von Mietkautionsdarlehen (und das gilt erst recht für Genossenschaftsanteile) implizit, unter Berufung auf das Bundesverfassungsgerichtsurteil zur Regelsatzhöhe 2014, als grundgesetzwidrig gewertet wird. Das allein würde ja schon ausreichen; hinzu kommt aber noch, dass die Verwaltungspraxis der „sklavischen“ Anwendung statt vernünftiger Auslegung von § 42a der Systematik des SGB II zuwiderläuft, weil ein vorausschauendes Ansparen von Mietkautionen aus dem Regelsatz offenbar unmöglich ist.

Die Jobcenter sehen das (betriebsblind) leider nach wie vor nicht so und rücken von ihrer Aufrechnungspraxis nicht ab. Daher ist die zitierte LSG-Entscheidung nicht rechtskräftig geworden, sondern in Revision gegangen. Die Frage liegt jetzt unter dem Az. B 14 AS 31/17 R dem Bundessozialgericht zur Entscheidung vor.

6. Fazit und Forderungen

Mietkautionsdarlehen sehen zwar *fiskalisch* aus wie andere „normale“ Darlehen, sind *funktional* aber etwas völlig anderes. Bei einem „normalen“ Darlehen „hat“ ja der/die Darlehensnehmer*in hinterher etwas (eine Ware im Besitz oder zumindest eine Dienstleistung erhalten), bei Mietkautionsdarlehen „hat“ aber nur der Vermieter am Ende etwas in der Hand, was ja gerade Sinn der Sache ist.

Noch deutlicher kann man das bei Genossenschaftsanteilen erkennen, denn diese sind – im Gegensatz etwa zu einem Kühlschrank oder einer Waschmaschine – nicht auf dem Markt für gebrauchte Waren frei veräußerlich. Daher erhöhen sie auch nicht das verfügbare Vermögen.

Bis zum 1. April 2011 (kein Scherz!) war das auch im Gesetz eindeutig so geregelt. Danach hat der Gesetzgeber zwar den Wortlaut des entsprechenden Paragraphen neu formuliert, aber in der Sache hat sich natürlich nichts geändert: Mietkautionen landen beim Vermieter und werden dort „geparkt“.

Sie beim Darlehensnehmer gegen den Alg II-Regelsatz aufzurechnen, ist daher erstens unlogisch und zweitens sozialstaatswidrig wegen permanenter Bedarfsunterdeckung (Unterschreitung, ja Aushöhlung des soziokulturellen Existenzminimums). Darüber hinaus ist es drittens auch unlogisch, wenn Mieter/innen nur wegen der Mietkaution auf Dauer schlechter gestellt werden als Personen, die auf Grund ihres Verhaltens gezielt bestraft werden sollen.

Daher sollte(n)

1. die Jobcenter dringend ihre Rechtsauffassung korrigieren und ihre Verwaltungspraxis ändern; dazu müssten sie nur den vom LSG NRW aufgezeigten Spielraum nutzen.
2. das zuständige Bundesministerium für Arbeit und Soziales ebenfalls klar gegen die Aufrechnung von Mietkautionen Stellung nehmen,
3. das Bundessozialgericht im anhängigen Verfahren so schnell wie möglich im Sinne der Kläger und gegen die Revision der Beklagten entscheiden,
4. und/oder der Gesetzgeber eine einschränkende Klarstellung des Gesetzestexts gemäß dem alten Recht bis 2011 vornehmen.

So lange bleibt individuell nur der Rechtsweg (Widerspruch und Klage) gegen die dreifach unsachgemäßen Aufrechnungen. Das gilt für Neufälle ab sofort, aber auch je nach Ausgangslage für Bestandsfälle (Stundungsantrag). Verfahrensrechtliche Hilfestellungen dafür finden sich auf der Tacheles-Homepage:

<http://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/aktuelles/d/n/2202/>

Kollektiv kann und sollte politischer Druck auf die zuständigen Entscheider/innen organisiert und ausgeübt werden, und zwar bundesweit!